

1. vorsätzlich einen schweren Schaden verursacht;
2. die Tat ausführt, obwohl er bereits zweimal wegen Beschädigung sozialistischen Eigentums, Sachbeschädigung oder wegen Rowdytums mit Freiheitsstrafe bestraft ist.

1. § 184 beschreibt die auf den Grundtatbestand (§ 183) bezogenen qualifizierten Formen der Sachbeschädigung. Dieser Tatbestand schützt vor solchen Beschädigungshandlungen, die einen objektiven schweren Angriff auf das persönliche oder private Eigentum darstellen oder die vom Täter wiederholt begangen werden.

2. Bei der Verursachung eines **schweren Schadens** gem. Ziff. 1 erfolgt die Qualifizierung hier ausschließlich nach dem Grad der durch die Beschädigungshandlung verursachten Beeinträchtigung am persönlichen oder privaten Eigentum. Demnach werden von Ziff. 1 solche Beschädigungshandlungen erfaßt, die einen besonders hohen materiellen Schaden zur Folge haben, z. B. die Beschädigung oder Zerstörung einer wichtigen technischen Anlage in einem privaten Produktionsbetrieb. Dies könnte weiter der Fall sein bei der Vernichtung historischer oder künstlerisch wertvoller privater Sammlungen oder Einzelstücke (Bilder, Briefmarken, Porzellan usw.). Dabei kann nicht vom ideellen Liebhaberwert, den der Geschädigte zugrunde legt, ausgegangen werden.

Die **Rückfallverschärfung** gem. Ziff. 2 erfolgt nach den gleichen Kriterien wie bei § 164 Ziff. 3.